

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 26. März 1969 über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz – BAG) geändert wird (Erasmus+ Gesetz)

Das Lehrlingsparlament hat beschlossen:

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

Das Berufsausbildungsgesetz , BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018 wird wie folgt geändert:

In § 10 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Jeder Lehrling hat das Recht, im Rahmen der Ausbildung ein Praktikum in einem Lehrbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zu absolvieren. Das Praktikum hat mindestens drei Wochen und maximal sechs Monate zu dauern. Dem Lehrling ist die erforderliche Zeit freizugeben. Der Lohn (Lehrlingsentschädigung) ist für die Zeit des Praktikums angepasst an das Lohnniveau des Praktikumsstaats weiterzubezahlen.“